

# Amts = Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 23. Dezember

1891.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung

betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihe von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 % und der gekündigten 4 1/2 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verloosung von Schuldschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII Nr. 2 bis 6 bei der Staatsschuldentilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschuldentilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der verloosten Schuldschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten und gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschuldentilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Ausgegeben in Marienwerder am 24. Dezember 1891.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldschreibungen der konsolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 14 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 6 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Dezember 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow.

#### 2) Bekanntmachung

megen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldschreibungen der Preussischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Drantenstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeich-

nisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow.

**3)** In Ausführung desfalligen Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 erlasse ich die folgenden Vorschriften unter Hinweis auf § 367, Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches zur Nachachtung.

**Vorschriften,**

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimitteln, sowie die Beschaffung und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1. Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt S. 9).

§ 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocain oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4. Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§ 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augensäugern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich,
2. der **G e s a m m t g e h a l t** der Arznei an einer im nachstehenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5. Ist in den Fällen des § 4 aus dem Rezept die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die **E i n z e l g a b e** nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den §§ 1 bis 5 nicht.

§ 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechsseitigen Gläsern, von welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten,

welche in Tabelle B. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C. ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§ 11. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom

3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken, (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1878 S. 117) sowie die Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich vom 21. November 1890, sind aufgehoben.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatz des § 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

### Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin . . . . .	0, 5 g.
Acetum Digitalis	Fingerhutessig . . . . .	2, 0 g.
Acidum carbolicum	Karbol säure . . . . .	0, 1 g.
„ hydrocyanicum et ejus salia	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
„ osmicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure und deren Salze . . . . .	0,001 g.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Osmiumsäure und deren Salze . . . . .	0,001 g.
Aether bromatus	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitius und deren Salze . . . . .	0,001 g.
Aethyleni praeparata	Aethylbromid . . . . .	0, 5 g.
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	Die Aethylenpräparate . . . . .	0, 5 g.
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden . . . . .	0, 5 g.
Agaricinum	Agaricin . . . . .	0, 1 g.
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid . . . . .	3, 0 g.
Amylenum hydratum	Amylenhydrat . . . . .	4, 0 g.
Amylium nitrosum	Amylnitrit . . . . .	0,005 g.
Antipyrinum	Antipyrin . . . . .	1, 0 g.
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze . . . . .	0, 02 g.
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . . . .	2, 0 g.
„ Lauro cerasi	Kirschlorbeerwasser . . . . .	2, 0 g.
Argentum nitricum	Silbernitrat . . . . .	0, 03 g.
Arsenium et ejus praeparata	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Atropinum et ejus salia	Arsen und dessen Präparate . . . . .	0,005 g.
Auro-Natrium chloratum	Atropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g.
Brucinum et ejus salia	Natriumgoldchlorid . . . . .	0, 05 g.
Butyl-chloralum hydratum	Brucin und dessen Salze . . . . .	0, 01 g.
Cannabinonum	Butylchloralhydrat . . . . .	1, 0 g.
Cannabinum tannicum	Cannabinon . . . . .	0, 1 g.
Cantharides	Bersäures Cannabin . . . . .	0, 1 g.
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	Spanische Fliegen . . . . .	0, 05 g.
Cantharidinum	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Chloralum formamidatum	Cantharidin . . . . .	0,001 g.
„ hydratum	Chloralformamid . . . . .	4, 0 g.
Chloroformium	Chloralhydrat . . . . .	3, 0 g.
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	Chloroform . . . . .	0, 5 g.
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze . . . . .	0, 05 g.
Codeinum et ejus salia omniaque alia alealoidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Rodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . . . . .	0, 1 g.

Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0, 5 g.
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g. Koffein enthalten;		
Colchicinum	Kolchicin	0,001 g.
Coniinum et ejus salia	Konitin und dessen Salze	0,001 g.
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0, 1 g.
„ sulfocarbohcum	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch; Kupfersulfophenolat	0, 1 g.
Caprum sulfuricum	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch; Kupfersulfat	1, 0 g.
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g.
Daturinum	Daturin	0,001 g.
Digitalinum, Digitalinii derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g.
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g.
Extractum Aconiti	Aconitextract	0, 02 g.
„ Belladonnae	Belladonnaextract	0, 05 g.
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextract	0, 02 g.
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextract	0, 1 g.
„ Colocyntmidis	Koloquinthenextract	0, 05 g.
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextract	0, 1 g.
„ Conii	Schierlingextract	0, 2 g.
„ Digitalis	ausgenommen in Salben; Fingerhutextract	0, 2 g.
Extractum Hydrastis	ausgenommen in Salben; Hydrastisextract	0, 5 g.
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidertract	1, 5 g.
„ Hyoscyami	Bilsenfrautextract	0, 2 g.
„ Ipecucuanhae	ausgenommen in Salben; Brechwurzelextract	0, 3 g.
„ Lactucae virosae	Bisflattichertract	0, 5 g.
„ Opii	Opiumextract	0, 15 g.
„ Pulsatillae	ausgenommen in Salben; Küchenschellenertract	0, 2 g.
„ Sabinae	Sadebaumertract	0, 2 g.
„ Scillae	ausgenommen in Salben; Meerzwiebeletract	0, 2 g.
„ Secalis cornuti	Mutterkornextract	0, 2 g.
„ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidertract	1, 0 g.
„ Stramonii	Stechapfelextract	0, 1 g.
„ Strychni	Brechnußextract	0, 05 g.
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0, 2 g.
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0, 2 g.
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0, 2 g.
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocyntmidis	Koloquinten	0, 5 g.
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinten	0, 5 g.
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3, 0 g.
Gutti	Gummigutt	0, 5 g.
Herba Conii	Schierling	0, 5 g.
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenraut	0, 5 g.
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g.

Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0, 1 g.
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilber chlorid	0, 02 g.
biodatum	" jodid	0, 02 g.
chloratum	" chlorid	1, 0 g.
cyanatum	" cyanid	0, 02 g.
jodatum	" jodür	0, 05 g.
nitricum (oxydulatum)	" (=oxydul)-nitrat	0, 02 g.
oxydatum	" oxyd	0, 02 g.
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0, 5 g.
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g.
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g.
Jodoformium	Jodoform	0, 2 g.
Jodum	Jod	0, 05 g.
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0, 01 g.
" jodatum	Kaliumjodid	3, 0 g.
	ausgenommen in Salben;	
Kreosotum	Kreosot	0, 2 g.
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;		
Lactucarium	Giftlattichsaft	0, 3 g.
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0, 03 g.
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2, 0 g.
" jodatum	Natriumjodid	3, 0 g.
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g.
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0, 2 g.
" Crotonis	Krotonöl	0, 05 g.
" Sabiniae	Sadebaumöl	0, 1 g.
Opium	Opium	0, 15 g.
	ausgenommen in Pflastern und Salben;	
Paraldehydum	Paraldehyd	5, 0 g.
Phenacetinum	Phenacetin	1, 0 g.
Phosphorus	Phosphor	0,001 g.
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g.
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g.
Pilocarpinum et ejus salia	Pilocarpin und dessen Salze	0, 02 g.
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0, 1 g.
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
" jodatum	Jodblei	0, 2 g.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1, 5 g.
Radix Ipecacuanhae	Drechwurzel	1, 0 g.
Resina Jalapae	Jalapenharz	0, 3 g.
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammoniae	Stammoniharz	0, 3 g.
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurzel	0, 3 g.
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;	
Santoninum	Santonin	0, 1 g.
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Mutterkorn	1, 0 g.

Semen Colchici	Zeitlofenfamen	0, 3 g.
„ Strychni	Brechnuß	0, 1 g.
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0, 01 g.
Sulfonalum	Sulfonal	4, 0 g.
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0, 1 g.
Summitates Sabinae	Sadebaumpflzen	1, 0 g.
Tartarus stibiatus	Brechwstein	0, 2 g.
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0, 5 g.
Tinctura Aconiti	Aconittinctur	0, 5 g.
„ Belladonnae	Belladonnatinctur	1, 0 g.
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinctur	2, 0 g.
„ Cantharidum	Spanischfliegentinctur	0, 5 g.
„ Colchici	Zeitlofentinctur	2, 0 g.
„ Colocynthides	Koloquinthentinctur	1, 0 g.
„ Digitalis	Fingerhuttinctur	1, 5 g.
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinctur	1, 0 g.
„ Gelsemii	Gelsemiumtinctur	1, 0 g.
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinctur	1, 0 g.
„ Jalapae resinae	Jalapentinctur	3, 0 g.
„ Jodi	Jodtinctur	0, 2 g.
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Tinctura Lobeliae	Lobelientinctur	1, 0 g.
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinctur	1, 5 g.
„ „ simplex	Einfache Opiumtinctur	1, 5 g.
„ Scillae	Meerzwiebeltinctur	2, 0 g.
„ „ kalina	Kalkhaltige Meerzwiebeltinctur	2, 0 g.
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinctur	1, 5 g.
„ Stramonii	Stechapfeltinctur	1, 0 g.
„ Strophanthi	Strophanthustinctur	0, 5 g.
„ Strychni	Brechnußtinctur	1, 0 g.
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinctur	0, 5 g.
F „ Veratri	Nieswurzeltinctur	3, 0 g.
Tubera Aconiti	Aconitknollen	0, 1 g.
„ Jalapae	Jalapenknollen	1, 0 g.
	ausgenommen in Jalapenpflzen, welche nach Vorchrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;	
Urethanum	Urethan	3, 0 g.
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g.
Vinum Colchici	Zeitlofenwein	2, 0 g.
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5, 0 g.
„ stibiatum	Brechwain	2, 0 g.
Zincum aceticum	Zinacetat	1, 2 g.
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g.
„ lacticum omniapue Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0, 05 g.
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0, 05 g.
„ sulfuricum	Zinksulfat	1, 0 g.
	ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.	

**4) Bekanntmachung.**  
 Paketverkehr mit der Türkei.  
 Von jetzt ab können Postfrachtstücke ohne und mit Werthangabe nach Constantinopel und Salonich auf dem Wege über Simony (Semlin) und von da ab mittelst der täglich verkehrenden Conventional-Züge der Balkanbahnen, zur Beförderung gelangen.

Das Gewicht einer Sendung darf 20 kg, der angegebene Werth 1000 Mark nicht übersteigen. Die Pakete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.  
 Berlin W., den 12. Dezember 1891.  
 Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. v. Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 5) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre 1872 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 **spätestens bis zum 1. Februar 1892** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Diese Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realgrogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesezte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung).

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1892 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1892 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Vorbringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1892 hieselbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1892 unter Einreichung der vorstehend unter 1—3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden. Die Prüfungsordnung

findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1891.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

6) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf § 94 I der Wehrordnung vom 22. November 1888 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie am 1. April 1892 im Bezirk des XVII. Armee-Corps das 2. Bataillon Grenadier-Regiments König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5 in Danzig und das 2. Bataillon Infanterie-Regiments von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61 in Thorn bestimmt worden sind.

Marienwerder, den 14. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattverfügung vom 12. März 1888 (A.-Bl. S. 92) wird nachstehend ein Nachtrag zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig nebst ministerieller Genehmigungsurkunde hiermit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 13. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

### Erster Nachtrag

zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Zufolge Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. November 1891 treten an Stelle der vorstehenden §§ 1 und 2 folgende Bestimmungen:

§ 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia“ im Jahre 1852 begründete Aktiengesellschaft, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesellschaftsvertrages nach dem „Revidirten Statut vom 18. September 1885“ verwaltet worden ist, hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist der Abschluß von Renten-, Kapital-, Lebens- und Unfallversicherungen.

Dem nebst zwei notariellen Protokollen angehefteten, in Folge der Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. November 1891 aufgestellten, unter dem 12. desselben Monats in das Handelsregister eingetragenem

I. Nachtrage zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig wird die in der Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 30. November 1891.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Haase.

l. A. 11096.

8) Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 3. December 1891, betreffend die Erfordernisse der Schweinesendungen aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und Italien beizugebenden Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, Amtsblatt Nr. 50 unter Nr. 7 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer kürzlich getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers in den Gesundheitszeugnissen, welche den aus den Konsumazanstalten in Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt stammenden Schweinesendungen beizugeben sind, ein die Seuchenfreiheit der Nachbargemeinden bescheinigender Vermerk nicht enthalten zu sein braucht.

Marienwerder, den 15. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Kreisphysikusstelle des Kreises Marienwerder mit dem Wohnsitz in Marienwerder und mit einem etatsmäßigen Stellengehalt von 900 Mk. jährlich ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll neu besetzt werden.

Bewerber, welche das Physikalexamen bestanden haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen unter Beifügung der Approbation, sonstiger Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes ihre Meldung bei mir einzureichen.

Marienwerder, den 4. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Druckexemplar des Anhanges III. und IV. zu den Statuten des „Janus“, Wechselseitiger Lebensversicherungsanstalt in Wien, nebst den ministeriellen Genehmigungsurkunden beigelegt, und wird darauf unter Bezugnahme auf die Nummer 51 des Amtsblatts pro 1887 abgeschlossene Concessionsurkunde nebst Statuten der genannten Anstalt, sowie auf die zu Amtsblatt Nr. 10 pro 1889 und Nr. 23 pro 1890 beigelegten Statuten-Anhänge I und II hierdurch hingewiesen.

Marienwerder, den 18. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem Fräulein Clara Zimmermann in Dsche, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Dezember 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12) Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat November d. J. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a.	50 Kilogramm	Hafer	8 Mark	40 Pf.,
b.	„	„	Heu	2 „ 10 „
c.	„	„	Stroh	2 „ 36 „

Danzig, den 11. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

13) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Gerbauen mit dem Amtswohnsitz in Gerbauen und einem etatsmäßigen Gehalte von 600 Mark ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1892 bei mir zu melden.

Königsberg, den 8. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

14) Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark und einer Stellenzulage von jährlich 300 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Wittowo mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Stadt soll besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir melden.

Bromberg, den 9. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

**15) Bekanntmachung.**

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Heydekrug, mit welcher ein Gehalt von jährlich 900 Mark und einer Seltens des Kreises zu zahlenden Remuneration von jährlich 600 Mark verbunden, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes schleunigst bei mir melden.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

16) Die Kurse für Lehrer im Obstbau finden im Jahre 1892 am königlichen pomologischen Institute zu Proskau

vom 23. März bis 8. April,

„ 11. bis 20. Juli und

„ 3. „ 7. October statt.

Die Kurse für Baumgärtner und Baumwärter werden

vom 7. bis 22. März und

„ 15. „ 27. August abgehalten.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Proskau, den 15. Dezember 1891.

Der Director.

**17) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.



In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hin- und Rücksendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit den- selben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Aus- stellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Bedarfsartikeln für reisende Schausteller und verwandte Berufsweige.	Hamburg.	20. November bis 30. Dezember 1891.	Gegenstände der in der ersten Spalte bezeichneten Art.	Preussischen Staatsseisenbahnen.	Ausstellungskommission.	4 Wochen
2. Internationale Ausstellung für das rothe Kreuz.	Leipzig.	4. bis 9. Februar 1892.	Ausstellungsgegenstände.	Preussischen Staatsseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	dto.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Dromberg, den 15. Dezember 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer hierzu besonders ernannten Commission für das Jahr 1892 folgende Termine hieselbst anberaumt:

- a. Frühjahrstermin den 15. und 16. März,
- b. Herbsttermin den 15. und 16. November.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
- 2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die schriftliche Anmeldung muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derselben sind beizufügen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:

- 1. das Zeugniß über diese Prüfung;
- 2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

- b. von den übrigen Bewerberinnen:

- 1. ein selbstgefertigter in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
- 2. ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
- 3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfieglis berechtigt ist;

- 4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;

- 5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;

- 6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Victoria-schule hieselbst (Holzgasse Nr. 24) bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritte in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten ist.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

19) Zur Abhaltung der Entlassungs-Prüfungen an den königlichen Präparanden-Anstalten unseres Bezirks, zu welchen auch Jöglinge aus privater Vorbildung zugelassen werden, um die Befähigung zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar zu erlangen, haben wir für das Jahr 1892 folgende Termine festgesetzt:

- 1. bei der Präparandenanstalt zu Dt. Trone schriftliche Prüfung am 25. April, mündliche Prüfung am 26. April;
- 2. bei der Präparandenanstalt zu Rehden schriftliche Prüfung am 5. März, mündliche Prüfung am 7. und 8. März;
- 3. bei der Präparandenanstalt zu Schwes schriftliche Prüfung am 8. März, mündliche Prüfung am 9. und 10. März;
- 4. bei der Präparandenanstalt zu Pr. Stargard schriftliche Prüfung am 10. März, mündliche Prüfung am 11. und 12. März.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Anstaltsvorsteher persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerkten, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schulcollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Anstaltsvorsteher eingesandt werden:

1. Taufattest (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf, auf dessen Titelblatt Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben ist,
4. Zeugnisse über die genossene Vorbildung; dazu gehört der hinsichtlich der Nichtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners über die Zeit und Art der Vorbildung, sowie über die Erfolge derselben,
5. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Gesichtlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### 20) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländliche Gemeindeverfassung in den 7 östlichen Provinzen in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1 August 1883 wird unter Zustimmung aller Beteiligten die Abzweigung der zur Geradelegung der Dorfstraße in Bischwalde enteigneten Parzelle 59/31, Karteblatt 1 der Grundsteuer-Gemarkungskarte der Domäne Bischwalde, in Größe von 0,0175 Hectar von dem Kommunalverbande des Gutsbezirks der genannten Domäne und die Vereinigung derselben mit der Landgemeinde Bischwalde genehmigt.

Neumark, den 15. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuß.

### 21) Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von (Hierzu zwei Beilagen betreffend Nummernlisten, sowie wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in

jetzt ab bis auf Weiteres für den Verkehr auf der Kreischauffee von der Kreisgrenze Graudenz nach dem Bahnhofe Jablonowo an der Hebestelle Jablonowo das tarifmäßige Chauffeegeld nur nach dem Sage von einer halben Meile erhoben und daß den Vekturanten aus dem Gute Jablonowo hinsichtlich ihres Verkehrs nach und von dem Bahnhofe Jablonowo eine Chauffeegeldermäßigung in der Weise gewährt wird, daß dieselben an der gedachten Hebestelle das Chauffeegeld nach dem Sage von einer halben Meile nur auf dem Hinwege entrichten, auf dem Rückwege aber frei bleiben.

Strasburg, den 19. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuß.

### 22) Personal-Chronik.

Der Kreis-Schulinspektor Bierse hieselbst ist am 26. November cr. verstorben. Die Verwaltung der erledigten Kreis-Schulinspektorstelle ist bis auf Weiteres dem Kreis-Schulinspektor von Homeyer in Mewe übertragen worden.

Die Wahl des Bürgermeisters Emil Groneberg zu Rhein zum Bürgermeister der Stadt Jastrow ist bestätigt.

Im Kreise Löbau ist der Gutsverwalter Paul von Schad zu Kirschenau zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Grabau ernannt.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Schöneich zu Pniemitten auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schöneich bestellt.

Die Wahl des Zimmermeisters Leon Kentawitz zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dt. Krone ist bestätigt worden.

Der Buschwärter Thtele zu Neuhof ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Barlewitz, Stuhmsdorf und Gr. Usznitz im Kreise Stuhm ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. Zint in Stuhm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Falkner in Stuhm von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Schillno, Kreis Thorn, ist dem Prediger Jeroschewitz in Schillno übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Königlicher Kreis-Schulinspektor Schröter in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

### 23) Erledigte Schulstellen.

Die alleinige Schullehrerstelle zu Gr. Sonnenberg, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Riesenburg zu melden.

Anhang III und IV zu den Statuten des „Janus“, Wien und der *Öffentliche Anzeiger Nr. 51.*)

# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

---

Ministerium des Innern.

Stempel zu  
1 $\frac{1}{2}$  M.  
B. 6. 11. 91.

Dem eingehetzten, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 17. Mai 1890 aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 26. August 1890 genehmigten

## Anhang III

zu den neuen Statuten des

### „Janus“

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. September 1887 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 30. October 1891.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage

. Yodemann m. p.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 10074.



3

# Anhang III

## zu den Neuen Statuten des

# „Janus“

### Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien

womit einzelne Bestimmungen der §§ 12, 15, 16, 60 und 61 abgeändert werden:

#### § 12. Reservefond.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen hat nunmehr wie folgt zu lauten:

„Er gehört den drei Abtheilungen gemeinsam und zwar in dem Verhältnisse, in welchem die Summen der Hauptfonde der einzelnen Abtheilungen unter einander stehen.“

Der vierte Absatz dieses Paragraphen hat nunmehr wie folgt zu lauten:

„Der Reservefond wird alljährlich durch Zuführung eines Theiles des Betriebs-Ueberschusses, dessen Höhe die ordentliche Generalversammlung über Antrag des Directionsrathes bestimmt, in so lange vermehrt, bis sein Stand die Höhe von 10 % der Hauptfonde aller drei Abtheilungen erreicht (§ 10). Ist dieser Fall eingetreten, so unterbleibt die weitere Dottrung des Reservefondes in so lange, als sich derselbe auf oder über dieser Höhe erhält.“

#### § 15. Rechnungsabschluss. Betriebs-Ueberschuß. Betriebs-Abgang. Bilanz.

Der zweite Theil dieses Paragraphen mit der Aufschrift: B. Betriebs-Ueberschuß und Betriebs-Abgang“, Alinea 1 hat nunmehr zu lauten:

„Ergiebt sich ein Betriebs-Ueberschuß, so sind davon zunächst zu verwenden:

- a) 5 % als Beitrag für Zwecke der Versorgung der Anstaltsbediensteten,
- b) der über Antrag des Directionsrathes von der Generalversammlung zu beschließende Theil als Zuschuß zum Reservefond (§ 12).“

#### § 16.

#### Auftheilung der Betriebs-Netto-Ueberschüsse und Betriebs-Abgänge. Bonus-Ausfolgung.

Der durch den Anhang II zu den neuen Statuten abgeänderte, mit der Aufschrift: „B. Bonus-Ausfolgung“ versehene zweite Theil dieses Paragraphen erhält den Zusatz:

„Bei Versicherungen gegen Entrichtung von Jahresbeiträgen und zwar bei Versicherungen der I. Abtheilung, welche bis 31. Dezember 1888 und bei Versicherungen der II. Abtheilung, welche bis 31. Dezember 1889 abgeschlossen waren, wird vom 1. Jänner 1891 anfangen, der fällige Bonus in Gemäßheit des Bonus-Liquidationsmodus C angesammelt, fructificirt und liquidirt.

Ausgenommen hievon sind diejenigen innerhalb des obigen Zeitpunktes abgeschlossenen Versicherungen der I. und II. Abtheilung, rüchichtlich welcher die Versicherungsnehmer innerhalb drei Monaten nach der öffentlichen Kundmachung des Statutenanhangs III, beziehungsweise der seitens der Anstalt rechtzeitig erfolgten persönlichen, diesbezüglichen Benachrichtigung derselben die schriftliche Erklärung zukommen lassen, von dem Bonus-Liquidationsmodus A nicht abstehen zu wollen.“

#### § 60. Reduction des Versicherungsbetrages.

Dieser durch den Statutenanhang II geänderte Paragraph erhält den Zusatz:

„Die Reduction des Versicherungsbetrages ohne Zuthun des Versicherungsnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen findet auch auf alle gegen Entrichtung von Jahresbeiträgen abgeschlossenen Ver-

versicherungen und zwar auf die bis 31. Dezember 1888 abgeschlossenen Versicherungen der I. Abtheilung, und die bis 31. Dezember 1889 abgeschlossenen Versicherungen der II. Abtheilung Anwendung, hinsichtlich welcher gemäß dieses Statutenanhanges III der Bonus-liquidationsmodus C vom 1. Jänner 1891 angefangen zur Geltung gelangt.“

### § 61. Polizenzurückkauf.

Dieser Paragraph erhält den Zusatz:

„Nicht zulässig dagegen ist der Rückkauf derjenigen seit 1. Jänner 1889 ausgefertigten Polizenzurückkauf der I. Abtheilung und derjenigen seit 1. Jänner 1890 ausgefertigten Polizenzurückkauf der II. Abtheilung, welche unter der ausdrücklichen Bedingung (§§ 53 und 54) des Rückkaufauschlusses abgeschlossen worden sind.“

16556.

Vorstehender III. Anhang zu den unterm 1. October 1885, Z. 14973, beziehungsweise unterm 26. August 1888, Z. 15147, und 17. Jänner 1890, Z. 209 bestätigten Statuten, wird genehmigt.

Wien, am 26. August 1890.

(L. S.)

Taaffe m. p.

# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Stempel 40

1/2 Sil.

N. 5. 11. 91.

Dem eingehetzten, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 16. Mai 1889 aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 24. November 1890 genehmigten

## Anhang IV

zu den neuen Statuten des

### „Janus“

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. September 1887 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 30. October 1891.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage

Vodemann m. p.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 10070.





# Anhang IV

## zu den Neuen Statuten des

### „Janus“

#### Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien

wodurch die obligatorische Kriegsversicherung auf den Todesfall bis zur Höhe eines Versicherungskapitales von De. W. fl. 5000 (10000 R.-M.) rüchichtlich eines und desselben Versicherten eingeführt wird.

##### § 1.

Die obligatorische Kriegsversicherung besteht darin, daß der „Janus“ Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien sich verpflichtet, bei den vom 1. Jänner 1891 an neu abgeschlossenen Todesfall-Versicherungen der II. Abtheilung (mit Ausnahme der temporären Versicherungen) aller jener gesetzlich wehr- und landsturm-pflichtigen Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches, welche sich nicht schon vor Eingehung oder während der Dauer des Versicherungs-Vertrages aus eigenem Antriebe dem Dienste der bewaffneten Macht dieser Staaten gewidmet haben, die versicherten Capitalien und Capitalseinlagen für Ueberlebensrenten bis zur Höhe von De. W. fl. 5000 (10000 R.-M.) rüchichtlich eines und desselben Versicherten an die Bezugsberechtigten unter der Voraussetzung, daß die bezüglichen Versicherungsverträge mindestens einen Monat alt sind, auch dann auszuzahlen, respective zu übertragen, wenn der Tod des Versicherten in Ausübung oder in Folge Ausübung des activen Kriegsdienstes zu Lande oder zu See eingetreten ist, oder wenn der Versicherte als Combattant oder in anderer berufsmäßiger Eigenschaft überhaupt auf dem Kriegsschauplatze, beziehungsweise in Folge erlittener Wunden, sonstiger Körperschäden oder Krankheiten mit Tod abgegangen ist.

Für die Angehörigen der Kriegs-Marine der beiden obgenannten Staaten sind die zum Schutze österreichisch-ungarischer oder deutscher Staatsbürger, dann der diplomatischen oder Consular-Vertretungen dieser Staaten, sowie die zum Zwecke der Bächtigung internationaler Rechtsverletzungen vorgenommenen Interventionen den Kriegereignissen gleichgestellt.

##### § 2.

Von den am 31. December 1890 der II. Abtheilung bereits angehörigen Versicherten werden in die obligatorische Kriegsversicherung alle hierzu gemäß des § 1 geeigneten Individuen einbezogen, welche entweder bis 31. December 1889 und zwar besonders, d. h. facultativ gegen die Kriegsgefahr versichert waren, oder welche im Laufe des Jahres 1890, sei es mit, sei es ohne facultative Kriegsversicherung versichert worden sind. Diese bis zum 31. Dezember 1890 facultativ Kriegsversicherten bilden die I. Serie solcher Versicherten. Doch müssen die betreffenden Versicherungsnehmer innerhalb dreier Monate, von der Kundmachung des Statutenanhanges IV an gerechnet, mittelst schriftlicher Anmeldung erklären, daß sie sich diesem Statutenanhang IV unterwerfen und die vom Directionsrathe festzustellende Schreibgebühr für die Abänderung des Versicherungs-Vertrages zu bezahlen bereit sind.

Die bezüglichen Versicherungsnehmer werden, insofern es sich um bisher facultativ gegen die Kriegsgefahr Versicherte handelt, von dem nächsten Fälligkeitstermine der bezüglichen wiederkehrenden Prämienentrichtungen an, von den für die facultative Kriegsversicherung seit-her angerechneten Prämien-Zuschlägen bis zur Höhe von De. W. fl. 5000 (10000 R.-M.) Versicherungs-Capital oder Capital-Einlage für Ueberlebensrenten befreit, haben aber, wenn die Versicherungsverträge noch vor dem 31. Dezember 1889 abgeschlossen worden sind, die nach Maßgabe der seit dem 1. Jänner 1890 eingeführten Prämien-Tarife fallweise sich ergebenden Prämien zu entrichten.

##### § 3.

Aus den tarifmäßigen Versicherungs-Prämien (§ 51

der Statuten) der obligatorisch kriegsversicherten Individuen sind bei jeder wiederkehrenden Prämien-Entrichtung die für die Kriegssterbensgefahr in den seit 1. Jänner 1890 eingeführten Prämientarifen rechnungsmäßig in Anschlag gebrachten Theilbeträge (Kriegsfahren-Zuschläge) — bis zur Höhe von De. W. fl. 5000 (10000 R.=M.) rücksichtlich eines und desselben Versicherten — versicherungstechnisch auszuscheiden und zusammen mit den Kriegs-Prämienzuschlägen, welche für die vom 1. Jänner 1891 an neu abgeschlossenen facultativen Kriegsversicherungen — d. i. solche der II. Serie — entrichtet werden, in einen „Kriegs-Prämien-Reservofond“, der einen besonderen Bestandtheil des Hauptfondes der II. Abtheilung (§ 10 der Statuten) rechnungsmäßig (§ 15 der Statuten) bildet, anzusammeln und nach den Rechnungsgrundsätzen der Anstalt aufzuzinsen. Die Kriegs-Prämienzuschläge hingegen, welche für die bis zum 31. December 1890 abgeschlossenen facultativen Kriegsversicherungen (d. i. die I. Serie) bereits angesammelt sind und sich fernerhin ansammeln werden, bilden keinen Bestandtheil dieses besonderen „Kriegs-Prämien-Reservofondes“, vielmehr eine Reserve, welche dem Hauptfonde der II. Abtheilung im Allgemeinen zu Gute kommt.

§ 4.

Zur Deckung der Verbindlichkeiten, welche aus der Haftung für die obligatorische Kriegsversicherung und für die II. Serie facultativer Kriegsversicherungen entspringen, sind folgende Fonds und Personen heranzuziehen:

a) Die normalen Prämienreserven der fällig gewordenen Versicherungen bis zur Höhe von De. W. fl. 5000 (10000 R.=M.);

23725.

Vorstehender Anhang IV zu den unterm 1. October 1885, Bl. 14973, beziehungsweise unterm 26. August 1888, Bl. 15147, 17. Jänner und 26. August 1890, S. 8. 209 und 16556 bestätigten Statuten wird genehmigt.

Wien, am 24. November 1890.

(L. S.)

Taaffe m. p.

b) der Kriegs-Prämien-Reservofond (§ 3 dieses Anhanges);

c) der aus den gutgeschriebenen und aufgezinften Bonusquoten obligatorischer Kriegsversicherungen oder facultativer Kriegsversicherungen II. Serie jeweilig angesammelte Theil des Sicherheitsfondes der II. Abtheilung (§ 11 und 16 der Statuten);

d) insolange, als die sub a) bis c) namhaft gemachten Zuflüsse nicht hinreichen, um ein genügendes Aequivalent der versicherten Kriegssterbensgefahr zu bilden, die Hälfte des jeweiligen Antheiles der II. Abtheilung an dem Reservofonde der Anstalt (§ 12 der Statuten);

e) endlich sind eventuell die Versicherungsnehmer der bei Beendigung eines jeden Krieges noch in Kraft bestehenden obligatorischen Kriegsversicherungen und facultativen Kriegsversicherungen II. Serie zu einer Haftung für den allfällig nach Erschöpfung der Zuflüsse ad a) bis d) noch unbedeckten Rest in der Art heranzuziehen, daß die von ihnen künftighin zu entrichtenden Gesamt-Prämien in entsprechender Weise, insolange als erforderlich, zu erhöhen sind. Die facultativ kriegsversicherten Mitglieder I. Serie können jedoch zu der sub e) stipulirten engeren wechselseitigen Haftung nicht herangezogen werden

§ 5.

Durch die vorstehenden Bestimmungen erfahren die §§ 9 al. 2, 10, 11, 12 al. 3, 15, 16B und 69C al. 6 der neuen Statuten, beziehungsweise der Anhänge I bis III zu denselben sinngemäße Abänderung.

Berlin, den 2. Dezember 1891.

# Verzeichniß

gekündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

## I. Verzeichniß

der in der 22. Verlosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1891 zur baaren Einlösung am **1. Juli 1892** gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

N<sup>o</sup> 1299 bis 310. 349. 351 bis 355. 362 bis 365. 367 bis 372. 375. 376. 406 bis 410. 416. 442. 443. 450. 451. 467. 468. 488 bis 493. 513 bis 515. 526 bis 528. 590 bis 595. 650 bis 655. 730 bis 733. 735. 736. 743 bis 748. 773. 775 bis 779. 783. 786. 790 bis 793. 822 bis 827. 834 bis 837. **2261** bis 264. 293. 294. 304 bis 307. 320 bis 329. 355. 357 bis 359. 379 bis 388. 395 bis 406. 454 bis 459. 562 bis 573. 580 bis 585. 601 bis 606. **3099** bis 106. 112 bis 115. 128 bis 139. **7054**. 55. 98 bis 103. 116 bis 121. 128 bis 133. 146 bis 151. 176 bis 181. 188 bis 193. 296 bis 301. 338 bis 349. 392 bis 397. 440 bis 445. 452 bis 457. 560 bis 571. 602 bis 607. 662 bis 667. 674. 675. **10868** bis 873. 892 bis 897. 910 bis 921. 940 bis 945. 958. **11057** bis 59. **12001**. 2. 10 bis 15. 22 bis 27. 88 bis 99. 118 bis 123. 136 bis 141. 148 bis 153. 172 bis 177. 227 bis 232. 245 bis 250. 257 bis 260.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.  
= 1 200 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

N<sup>o</sup> 148 bis 155. 157 bis 160. 317. 318. 320 bis 329. **1096** bis 100. 104. 106 bis 109. 111. 112. **3210** bis 212. 214 bis 217. 226. 227. 234. 236. 238. 597 bis 608. **4168** bis 170. 172. 173. 175. 177 bis 182. 435 bis 446. 615 bis 626. 795 bis 806. **5587** bis 610. **7046** bis 57. **8019** bis 23. 25 bis 31. 44. 45. 56 bis 62. 64 bis 78. 872 bis 883. **10008** bis 19. 68 bis 79. 512 bis 523. 656 bis 667. 704 bis 715. 728 bis 739. **11124** bis 135. 160 bis 171. 352 bis 363.

Summe 300 Stück über 150 000 Rthlr.  
= 450 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

N<sup>o</sup> 245 bis 253. 256 bis 260. 262 bis 265. 273. 274. **1407**. 410 bis 415. 420 bis 432. 965 bis 999. **2000** bis 4. 265 bis 284.

Summe 100 Stück über 30 000 Rthlr.  
= 90 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.  
 № 619 bis 634. 638 bis 640. 642. 644 bis 651.  
 Summe 28 Stück über 2 800 Rthlr.  
 = 8 400 Markf.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr.  
 № 622.  
 Summe 1 Stück über 50 Rthlr. = 150 Markf.

**Wiederholung.**  
 Lit. A. 400 Stück zu 1 000 Rthlr. über 400 000 Rthlr.  
 » B. 300 » » 500 » » 150 000 »  
 » C. 100 » » 300 » » 30 000 »  
 » D. 28 » » 100 » » 2 800 »  
 » E. 1 » ..... » 50 »  
 Summe 829 Stück ..... über 582 850 Rthlr.  
 = 1 748 550 Markf.

## II. Verzeichniß

der aus früheren Verloofungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

**8. Verloofung;** gekündigt zum 1. Juli 1885.  
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.  
 Lit. E. zu **50** Rthlr. № 40.

**14. Verloofung;** gekündigt zum 1. Juli 1888.  
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.  
 Lit. E. zu **50** Rthlr. № 710. 716. 717.

**15. Verloofung;** gekündigt zum 1. Januar 1889.  
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.  
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 354. 355. 470. 4084.  
 5929. 13494. 495.  
 Lit. B. zu **500** Rthlr. № 570. 3251.  
 Lit. C. zu **300** Rthlr. № 990. 997.  
 Lit. D. zu **100** Rthlr. № 286. 287. 316.

**16. Verloofung;** gekündigt zum 1. Juli 1889.  
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.  
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 702. 1544. 2619. 620.  
 3187. 190. 10029. 13036. 424.  
 Lit. C. zu **300** Rthlr. № 91. 93. 94. 99. 107. 944.  
 1068. 104.

**17. Verloofung;** gekündigt zum 1. Januar 1890.  
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.  
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3676. 12899. 13778.  
 Lit. B. zu **500** Rthlr. № 119. 120. 1171 bis 174.  
 255. 897 bis 900. 3903.  
 Lit. C. zu **300** Rthlr. № 1153. 154. 509 bis 511. 861.  
 Lit. D. zu **100** Rthlr. № 1334. 339 bis 341. 350. 351.  
 353. 360. 361. 364. 377. 385.

**18. Verloofung;** gekündigt zum 1. Juli 1890.  
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.  
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 2193 bis 195. 3419.  
 420. 13859.  
 Lit. B. zu **500** Rthlr. № 282 bis 286. 756. 7009. 10.  
 17. 458. 894. 961.  
 Lit. C. zu **300** Rthlr. № 285. 286. 288. 501. 512  
 bis 515. 520. 529. 1737 bis 739. 743. 746.  
 767. 768.  
 Lit. D. zu **100** Rthlr. № 354. 355. 361.

**19. Verloofung;** gekündigt zum 1. Januar 1891.  
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.  
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 2429. 489 bis 495. 607.  
 608. 10203. 205. 13448. 449.  
 Lit. B. zu **500** Rthlr. № 576. 603. 606. 774. 1092.  
 117. 575. 2385. 939. 3496.  
 Lit. C. zu **300** Rthlr. № 158 bis 165. 747 bis 750. 786.  
 Lit. D. zu **100** Rthlr. № 76. 82. 89. 92.

**20. Verloofung;** gekündigt zum 1. Juli 1891.  
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.  
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 587. 4040. 5225.  
 12996 bis 13000. 206. 266. 267. 270.  
 Lit. B. zu **500** Rthlr. № 208. 212. 215. 904. 1163.  
 164. 616. 2244. 248. 249. 251. 3000. 492.  
 943. 950. 963. 964. 7222. 781. 788. 839.  
 8580. 582. 588. 892.  
 Lit. C. zu **300** Rthlr. № 343. 347. 725. 729. 1036.  
 434. 435. 438 bis 445. 450 bis 453.  
 Lit. D. zu **100** Rthlr. № 927.

Wegen der in der 21sten Verloofung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 3. Juni 1891.

### III. Verzeichniß

der aus Verloofungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

#### a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

**14. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 18213.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 3220.

**15. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1882.

Abzuliefern mit Zins Schein Reihe VIII Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 14699.

**17. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 5511.

**20. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 12440.

**22. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 16966.

**23. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe IX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 12188.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 5496. 9831. 16262.

**25. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe X Nr. 2 bis 5.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 2883.

**26. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 7123. 14444.

#### Restkündigung zum 1. April 1889.

Abzuliefern ohne Zins Scheine und ohne Anweisungen.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 14854.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 1166.

#### b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

**20. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 4497.

**21. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 4339.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 13756.

**23. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zins Scheinreihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 2571. 572.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 17337.

**24. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 5769.

**26. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe X Nr. 4 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 10333.

**27. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 1200.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 10044. 13588.

#### Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zins Scheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 2299.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 655. 1249. 2503. 14040. 15923. 927. 967. 970. 17151. 152.

**c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.**

**11. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 4197.

**16. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 2659.

**17. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 3995.

**18. Verloofung;** gekündigt zum 1. April 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinscheinreihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 1082.

**Restkündigung** zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe X unter Gewährung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 133. 2400.

**d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.**

**1. Verloofung;** gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 2975.

**Restkündigung** zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 2310.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 1117. 2947. 3136. 137. 5091.

**IV. Verzeichniß**

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe**, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Befehl vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu 1000 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 3894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378 bis 383. 26470. 66506.

Lit. C. zu 500 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 35197.

Lit. D. zu 200 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 2516. 4446. 5092. 13075. 370. 19212. 280. 281. 20661. 26721. 29366. 31575. 34993. 38685. 45590. 46386. 47989. 51248. 53380. 56355. 59963. 62050. 114.

Lit. E. zu 100 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 15093. 28067. 68. 834. 34300. 813. 37183. 38752. 45752. 49168. 55773. 60199. 62283. 573. 68835. 73526. 78053. 85756. 958.

*N<sup>o</sup>* 93179. 98426. 101161. 162. 103776. 106400. 107956. 110095. 116851. 120227.

Lit. F. zu 50 Rthlr. *N<sup>o</sup>* 753. 3259. 6100. 7988. 8915. 9957. 11695. 14015 bis 17. 15273. 16223. 22528. 529. 24378. 25229. 351. 26372. 31088. 233. 34568. 41942. 42758. 44465.

Lit. N. zu 1000 Mark *N<sup>o</sup>* 9869.

Lit. K. zu 500 Mark *N<sup>o</sup>* 5638. 15101. 26005.

Lit. L. zu 300 Mark *N<sup>o</sup>* 391. 9228. 229. 12243. 25937. 29211.

Lit. M. zu 200 Mark *N<sup>o</sup>* 628.

**Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.**

S y d o w.